

Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT Teil E – Kauf von Standard-Software

(Version 03/21)

1. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1.1 Allgemeines

Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT (Teil E) mit Stand bei Vertragsabschluss gelten beim Kauf von Software stets zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT (Teil A) als einheitlicher Vertragsteil.

1.2 Software

Der Auftragnehmer liefert und überlässt dem Auftraggeber die in der Bestellung bezeichneten Software-Programme mit dazugehöriger Dokumentation (gemeinsam „Software“) zur dauerhaften Nutzung.

1.3 Dokumentation

Die Software ist mit Dokumentation in Deutsch (für deutschsprachige Einsatzorte) oder Englisch in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern. Diese Dokumentation, insbesondere zur Installation, Nutzung, zum Betrieb sowie zur Pflege, ist Teil der Hauptleistungspflicht. Die Dokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Software ohne Unterstützung durch den Auftragnehmer nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher müssen einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb und die Pflege der Software ermöglichen.

Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl aktuelle Dokumentationen, so dass der nutzungsberechtigte Personenkreis die Software ohne weiteres im vereinbarten Umfang nutzen kann.

1.4 Einweisung

Beim durchzuführenden Test- und Probetrieb wird der Auftragnehmer den Auftraggeber in erforderlichem Umfang einweisen und unterstützen.

1.5 Installation

Sofern einzelvertraglich vereinbart, ist die Software vom Auftragnehmer zu installieren,

zu integrieren und/oder zu konfigurieren sowie betriebsbereit an den Auftraggeber zu übergeben. In diesem Fall obliegt es dem Auftraggeber, für eine ordnungsgemäße Installation notwendige Systemvoraussetzungen für die Software zum Liefertermin zu schaffen, wenn der Auftragnehmer diese vor Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt hat.

1.6 Kaufpreis

Leistungen gemäß Ziffer 1.2 bis Ziffer 1.4 sowie Ziffer 2 sind im Kaufpreis für die Software enthalten; dies gilt auch für Ziffer 1.5, sofern die Installation einzelvertraglich vereinbart ist.

1.7 Zusätzliche Leistungen

Ist für den Einsatz beim Auftraggeber eine Anpassung, Parametrisierung, Erweiterung oder Ergänzung der Software oder eine weitergehende Implementierung in die vorhandene Systemlandschaft erforderlich, so sind diese Leistungen in der Bestellung gesondert zu vereinbaren. Für diese Leistungen gelten die besonderen Bestimmungen zur Individualsoftware-Entwicklung, -Pflege und -Anpassung (AEB-IT (Teil H)).

2. Lieferung

Der Auftragnehmer liefert die Software an den Auftraggeber ablauffähig im Objektcode auf handelsüblichen Datenträgern.

Falls der Auftraggeber durch Verlust, versehentliche Löschung oder ähnliche Ereignisse über keine ablauffähige Version der Software mehr verfügt, leistet der Auftragnehmer unentgeltlich Ersatz.

Vereinbaren die Parteien, dass die Lieferung auch den Quellcode der Software umfasst, so ist dieser zusammen mit der vollständigen Entwicklungsdokumentation und den Entwicklungswerkzeugen hierfür zu liefern.

Die Hinterlegung der Software erfolgt sodann gemäß Anlage „Hinterlegungsvereinbarung“. Gehört der Quellcode nicht zum Lieferumfang, so stellt der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen die Vertragserfüllung sicher.

3. Nutzungsrechte

3.1 Rechteeinräumung auf Dauer

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit Lieferung der Software ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht an der Software ein. Als Beginn der Nutzung gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Datum der Bestätigung der Entgegennahme.

Vervielfältigungen der Software für deren vertragsgemäßen Gebrauch sind zulässig. Die gestattete Nutzung umfasst auch das Einspeichern inkl. erforderlicher Installation auf EDV-Systemen, das Laden, die Ausführung sowie die Verarbeitung eigener Datenbestände. Das Nutzungsrecht schließt insbesondere das Recht zur Bearbeitung und zur Entwicklung von mit der Software zusammen ablaufender Programme durch Dritte für den Auftraggeber ein, insbesondere auch zur Herstellung der Interoperabilität zu Nachbarsystemen und Programmen.

3.2 Konzernnutzungsrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, Konzernunternehmen der cellcentric GmbH & Co. KG (§§ 15 ff. AktG) die Software oder einzelne Programme zur Nutzung zu überlassen und durch diese nutzen zu lassen, soweit der Auftraggeber selbst zur Nutzung berechtigt ist.

Eine Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte beinhaltet stets die Berechtigung zur Ausübung der Nutzungsrechte durch Konzernunternehmen oder durch Dritte allein für Zwecke des Auftraggebers und der Konzernunternehmen.

Dies gilt auch für das Recht des Auftraggebers zur Übertragung der Nutzungsrechte an Konzernunternehmen und an Dritte.

Der Auftraggeber kann die Nutzungsrechte an der Software nebst Dokumentation auch durch einen Dritten an einem anderen Ort und auf nicht dem Auftraggeber oder den Konzernunternehmen gehörenden Systemen für Zwecke des Auftraggebers oder der Konzernunternehmen ausüben lassen, etwa in einem Fremdrechzentrum.

Die dem Auftraggeber nach dieser Ziffer 3.2 zustehenden Rechte führen nicht zu einer Erhöhung der Summe vertraglich vereinbarter zulässiger Nutzerzahlen, zulässiger Anzahl von Installationen oder

der zulässigen Nutzungsintensität.

3.3 Vertragsbeitritt

Andere Konzernunternehmen können diesem Vertrag beitreten und zusätzliche Nutzungsrechte an der Software zu den Bedingungen dieses Vertrages erwerben. Ist dafür eine über die Weitergabe oder Unterlizenzierung hinausgehende Einräumung von Nutzungsrechten erforderlich, wird der Auftragnehmer gemäß einer separat zu vereinbarenden Bestellung dem beitretenden Konzernunternehmen das erforderliche Nutzungsrecht auf Grundlage der Konditionen dieses Vertrages einräumen.

Falls erforderlich oder vom Auftraggeber gewünscht, kann dies auch in der Form geschehen, dass ein Konzernunternehmen mit einer Konzerngesellschaft des Auftragnehmers eine Vereinbarung abschließt, deren Inhalt sich nach diesem Vertrag richtet.

3.4 Aktualisierungen, neue Versionen

Überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Mängelbeseitigung oder -vermeidung Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen o.Ä. sowie die jeweils aktualisierte Dokumentation hierzu (gemeinsam „Aktualisierungen“), die zuvor überlassene Software ersetzen oder ergänzen, unterliegen diese ebenfalls den Bestimmungen dieses Vertrages.

Stellt der Auftragnehmer eine neue Version der Software zur Verfügung, so gelten für den Nutzungsrechtsumfang des Auftraggebers, die Regelungen für die zuletzt überlassene Software entsprechend. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, kann der Auftragnehmer hieraus keine zusätzliche Vergütung ableiten.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Installation von Upgrades oder neue Versionen der Software durch den Auftragnehmer hinzunehmen, wenn die Übernahme der aktuellen Version für den Auftraggeber unzumutbar ist, insbesondere wegen eines mit der Übernahme verbundenen Umstellungsaufwands oder sonstiger Umstellungsrisiken (z.B. Instabilität des Systems).

3.5 Rechte an Arbeitsergebnissen

Sämtliche Arbeitsergebnisse, gleich welcher Form, die bei oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Software entstehen, sind Eigentum des Auftraggebers. Arbeitsergebnisse in diesem Sinne sind sämtliche Daten oder Dokumente, die im Rahmen der Nutzung der Software entstehen. Dem Auftraggeber stehen hieran sämtliche aktuellen und zukünftigen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Arbeitsergebnisse über das zur vertraglichen Leistungserbringung notwendige Maß hinaus zu verwenden.

3.6 Besondere Zugangslizenzen

Ist die Nutzung der Software abhängig von der Bereitstellung besonderer Zugangstools oder Geräte oder spezieller Lizenzen, hat der Auftragnehmer diese in ausreichender Menge bereitzustellen. Erfolgt eine für die Zwecke des Auftraggebers nicht ausreichende Bereitstellung solcher Zugangstools oder Geräte oder Lizenzen und konnte der Auftragnehmer dies bei Vertragsschluss erkennen, hat der Auftragnehmer die für den Auftraggeber erforderliche Menge dieser Zugangstools oder Geräte oder Lizenzen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

3.7 Sicherungskopie/Archivierung

Der Auftraggeber darf von der Software Kopien zu Sicherungs- und Archivierungszwecken im erforderlichen Umfang anfertigen und nutzen.

Im Wege des Online-Downloads bezogene Software darf der Auftraggeber auf Datenträger kopieren. Rechte erschöpfen sich auch dann wie bei einem Erwerb auf einem Datenträger.

3.8 Bearbeitungsrecht

Der Auftraggeber ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software gemäß § 69c Nr. 2 UrhG befugt, wenn er dem Auftragnehmer zuvor zwei Versuche zur Mangelbeseitigung gestattet. Dem Auftraggeber stehen an den Bearbeitungen keine eigenen Nutzungs- und Verwertungsrechte über den Vertrag hinaus zu.

Der Auftraggeber ist zur Dekompilierung der Software in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach schriftlicher Aufforderung die erforderlichen Daten und Informationen zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Hard- und Software zur Verfügung zu stellen.

3.9 Lizenzbestimmungen von Drittanbietern

Gelten im Zusammenhang mit der Softwarelieferung des Auftragnehmers Lizenzbestimmungen von Drittanbietern, die bei der Nutzung der Software vom Auftraggeber beachtet werden müssen, so sind diese dem Auftraggeber mit dem Angebot des Auftragnehmers vollständig in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu übergeben. Erfolgt dies nicht, gelten ausschließlich die Nutzungsrechte gemäß diesen besonderen Bestimmungen der AEB-IT (Teil E).

4. Lieferort/Liefertermine

Die Software ist am vereinbarten Leistungsort (Einsatzort) zum vereinbarten Termin zu liefern. Ansonsten geht die Preis- und

Leistungsgefahr nicht auf den Auftraggeber über.

5. Entgegennahme der Leistungen

Vor Übergabe der Software an den Auftraggeber prüft der Auftragnehmer die zu liefernde Software zunächst selbst darauf, ob sie den vertraglich geforderten Anforderungen entspricht und die in der Produktbeschreibung oder Spezifikation genannten Funktionen enthält.

Die Software ist vollständig mit dem vereinbarten Funktionsumfang, der Dokumentation sowie allen weiteren zur Nutzung erforderlichen Unterlagen in betriebsbereitem Zustand zu liefern. In einem Test- und Probetrieb wird die Software auf Vollständigkeit und deren Funktionen gemäß der Bestellung sowie der gelieferten Dokumentation geprüft. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber dabei. Bei wesentlichen Mängeln während des Test- und Probetriebs hat der Auftragnehmer eine andere, mangelfreie Software zu liefern oder auf Anforderung des Auftraggebers die Mängel an der Software zu beseitigen. Treten keine wesentlichen Mängel auf, bestätigt der Auftraggeber die Entgegennahme der Software. Mit dieser Bestätigung gehen die Preis- und Leistungsgefahr auf den Auftraggeber über.

6. Mängel der Leistung

In der Gewährleistungszeit auftretende Mängel teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mit; die Frist dafür beträgt mindestens zwei Wochen entweder nach Entgegennahme bei offenen oder nach Entdeckung versteckter Mängel.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Vertragsleistung bei Entgegennahme den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Ein Mangel der Dokumentation liegt vor, wenn ein verständiger Nutzer mit den üblicherweise zu erwartenden Kenntnissen für die Anwendung der Software sich mit Hilfe der Dokumentation mit angemessenem Aufwand

entweder die Bedienung einzelner Funktionen nicht erschließen oder auftretende Probleme nicht lösen kann.

6.1 Nacherfüllung

Der Auftragnehmer hat Mängel durch Lieferung einer verbesserten Version zu beheben. Als kurzfristige Maßnahme kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine angemessene Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels zur Verfügung stellen. Die Pflicht zu vollständiger Mängelbehebung in angemessener Frist bleibt davon unberührt. Gleiches gilt für Mängel in der Dokumentation. Der Auftraggeber wirkt bei der Mangelanalyse und -behebung in angemessenem Umfang mit.

6.2 Minderung, Rücktritt

Der Auftraggeber kann bei Fehlschlagen der Mängelbehebung oder wenn eine dem Auftragnehmer angemessen gesetzte Nachfrist erfolglos verstreicht, nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen oder vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, zahlt er dem Auftragnehmer für die Zeit bis dahin eine unter Berücksichtigung der Mangelhaftigkeit der Software angemessene Nutzungsgebühr auf Basis einer linearen vierjährigen Abschreibung.

6.3 Aufwendungsersatz, Schadenersatz

Weitergehende Ansprüche, auch auf Schaden- oder Aufwendungsersatz, bleiben unberührt.

7 Softwarepflege

Soweit auch Pflegeleistungen vereinbart sind, wird der Auftragnehmer die Software auf dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik und frei von Störungen halten sowie auftretende Mängel beheben. Für diese Leistungen gelten die besonderen Bestimmungen zur „Software-Pflege“ (AEB-IT Teil F).

Im Falle des Rücktritts vom Software-Kaufvertrag für die Software endet

automatisch auch die Software-Pflege (Einwendungsdurchgriff). Nach Ablauf der Gewährleistung für die Software ist nur noch die Kündigung der Software-Pflege möglich. Dies gilt entsprechend für einzelne Programme der Software.